

### Zur Abgrenzung der Festlandsockel in der Arktis

Angesichts der Erwärmung des arktischen Ozeans erscheint es nicht mehr ausgeschlossen, dass zukünftig die dort vermuteten Rohstoffe abgebaut werden können. Vor diesem Hintergrund versuchen seine Anrainerstaaten, entsprechende Territorialansprüche zu erheben. Symbolischen Ausdruck hat dies z. B. im Aufstellen einer russischen Flagge unter dem Nordpol gefunden. Nachdem das sog. Sektorprinzip, das den arktischen Ozean vollständig unter den Anrainerstaaten aufgeteilt hätte, völkerrechtlich keine Anerkennung gefunden hat und nur noch eine untergeordnete Rolle spielt, konzentrieren sich die Bemühungen der Staaten auf eine möglichst weite Ausdehnung ihres jeweiligen Festlandsockels. Dieser begründet u. a. das Recht, die Rohstoffe des Meeresbodens und seines Untergrunds auszubeuten. Die Bestimmung der Festlandsockel hängt nicht zuletzt von der Einordnung von unterseeischen Formationen wie des Lomonosov- und des Mendeleev-Massivs ab, die im arktischen Ozean zwischen Russland und Grönland verlaufen. Dies wird dadurch erschwert, dass die geologische Erkundung dieser Formationen nicht zuletzt aufgrund der extremen äußeren Bedingungen noch nicht abgeschlossen ist.

#### Die Erklärung von Ilulissat (Grönland) vom 28. Mai 2008

Die Anrainerstaaten des arktischen Ozeans (Dänemark, Kanada, Norwegen, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika) haben nun in der Erklärung von Ilulissat festgehalten, dass sie die äußeren Grenzen ihrer jeweiligen Festlandsockel innerhalb des anwendbaren rechtlichen Rahmens, insbesondere der Regeln des Seerechtsübereinkommens (SRÜ), bestimmen wollen. Etwaige sich überschneidende Ansprüche sollen in einem geordneten Verfahren in Einklang miteinander gebracht werden. Weiterhin haben sie betont, dass sie sich der besonderen ökologischen Sensibilität dieser einzigartigen Region bewusst seien und zu ihrer Erhaltung zusammenarbeiten wollten.

#### Die Vorgaben des Seerechtsübereinkommens zur Bestimmung des Festlandsockels

Die Bestimmung des Festlandsockels wird in Art. 76 SRÜ geregelt. Dabei handelt es sich um eine äußerst komplexe Norm, die mehrere Berechnungsverfahren und verschiedene ineinandergreifende Grenzen kennt. Zum einen kann der Festlandsockel in Anlehnung an die geologische Verlängerung der Landmasse unter Wasser bestimmt werden. Alternativ wird er auf 200 Seemeilen von der Basislinie festgelegt, die im Prinzip dem allgemeinen Küstenverlauf folgt. Der rechtliche Festlandsockel erstreckt sich damit jedenfalls bis zur 200 Seemeilen betragenden maximalen Ausdehnung der ausschließlichen Wirtschaftszone nach Art. 57 SRÜ. Trotz dieser Parallelität ist seine Bestimmung zu unterscheiden von dem Recht, eine ausschließliche Wirtschaftszone festzulegen. Die ausschließliche Wirtschaftszone betrifft nur die Nutzung der Wassersäule über dem Meeresboden, z. B. für die Fischerei. Bemerkenswert ist, dass das SRÜ nach fünf Jahren Ausgleichszahlungen an die Vertragsstaaten, insbesondere an die Entwicklungsstaaten, für die Nutzung des erweiterten Festlandsockels jenseits der 200 Seemeilen-Grenze vorsieht (Art. 82 SRÜ).

Wird der Festlandsockel in Anlehnung an die geologischen Gegebenheiten bestimmt, ist zunächst die äußere Grenze des Festlandrands zu ermitteln. Dieser umfasst die geologischen Formationen des Sockels, des Abhangs und des Anstiegs (Art. 76 Abs. 3 SRÜ). Das Gegenstück zum Festlandrand ist der Tiefseeboden, inklusive der aus diesem emporragenden ozeanischen Bergrücken. Die Lage des Festlandrands kann durch zwei Methoden bestimmt werden, die ihren Ausgang vom Fuß des Festlandsockelabhangs nehmen (Art. 76 Abs. 4 SRÜ). Art. 76 Abs. 5 SRÜ normiert dann zwei

weitere Entfernungen, die die maximale Ausdehnung des erweiterten Festlandssockels beschränken. Die Außengrenze darf entweder nicht mehr als 350 Seemeilen von den Basislinien des Küstenmeers oder nicht weiter als 100 Seemeilen seewärts von der 2.500m-Wassertiefenlinie entfernt sein, wobei der Staat im Prinzip die weiter seewärts liegende Grenze heranziehen darf. Für die in der Arktis besonders relevanten unterseeischen Erhebungen gelten hingegen wiederum spezielle Vorschriften.

Das SRÜ differenziert drei Formen von unterseeischen Erhebungen, an deren Vorliegen sich jeweils unterschiedliche Begrenzungen des Festlandssockels knüpfen. Dies sind zum einen die ozeanischen Bergrücken, die keine Verbindung zu einem Festlandssockel besitzen und daher Teil der Tiefsee sind. Die USA sind der Ansicht, dass die Lomonosov- und Mendeleev-Massive solche freistehenden Formationen bilden. Eine zweite Kategorie sind die unterseeischen Bergrücken (submarine ridges). Die deutsche Übersetzung des SRÜ bildet diese Unterscheidung bedauerlicherweise nicht ab, da sie einheitlich von unterseeischen Bergrücken spricht. Für „submarine ridges“, die nur eine räumliche, nicht geologische Verlängerung der Landmasse sind, gilt eine spezielle Regelung, da für sie zwingend die 350 Seemeilen-Grenze Anwendung findet. Die auf der Tiefenlinie beruhende Grenze kann in diesem Fall also nicht herangezogen werden. Den dritten Typ bilden die unterseeischen Erhebungen, die aufgrund ihrer geologischen Beschaffenheit natürliche Teile des Festlandrands sind und für die Art. 76 Abs. 6 Satz 2 SRÜ Beispiele nennt. Für diese bleibt das Wahlrecht zwischen den beiden allgemeinen Grenzen erhalten, so dass diese Form dem Küstenstaat oftmals eine größere Ausdehnung seines Festlandssockels ermöglicht. Die Russische Föderation ist anscheinend bestrebt, die Zuordnung des Lomonosov-Massiv zu dieser dritten Kategorie zu begründen. Insbesondere für die Unterscheidung dieser Erhebungen von den „submarine ridges“ sind die geologischen Gegebenheiten von entscheidender Bedeutung.

### **Das Verfahren vor der Festlandssockelkommission**

Das SRÜ bindet die Festlegung der äußeren Grenze des Festlandssockels durch den jeweiligen Küstenstaat in ein internationales Verwaltungsverfahren ein, das durch die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels durchgeführt wird. Diese setzt sich aus 21 unabhängigen Experten zusammen. Der betroffene Küstenstaat übermittelt dieser Kommission die Angaben, aufgrund derer er die Abgrenzung vornehmen will. Die Kommission richtet daraufhin an den Küstenstaat Empfehlungen. Werden die Außengrenzen des Festlandssockels auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegt, erhalten sie einen verbindlichen und endgültigen Status (Art. 76 Abs. 8 SRÜ). Obwohl die Empfehlungen der Kommission den Küstenstaat nicht direkt verpflichten können, besitzen sie also rechtliche Wirkungen. Will ein Küstenstaat das Verfahren des SRÜ nutzen, um auf effiziente Weise Rechtssicherheit über die Ausdehnung seines Festlandssockels zu erlangen, ist er auf die Zustimmung der Kommission angewiesen. Das Verfahren vor der Kommission ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des SRÜ für den betroffenen Staat einzuleiten. In einer besonderen Situation befinden sich die USA. Da sie dem SRÜ bisher nicht beigetreten sind, können sie das Verfahren vor der Festlandssockelkommission nicht dazu nutzen, ihren Ansprüchen rechtliche Verbindlichkeit zu verschaffen.

Die Vorschriften des SRÜ zur Bestimmung des erweiterten Festlandssockels berühren nicht die Abgrenzung überlappender Ansprüche. Dementsprechend hat die Festlandssockelkommission auch nicht das Mandat, über solche Fälle zu entscheiden. In der Praxis besteht gleichwohl die Möglichkeit, dass die betroffenen Staaten einen gemeinsamen Antrag stellen.

Eine gerichtliche Kontrolle der Festlegung eines Festlandssockels, z. B. durch den Internationalen Seegerichtshof, ist insbesondere mit Blick auf die Klagebefugnis nicht unproblematisch möglich. Es erscheint aber jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Erhaltung des Tiefseebodens im Interesse der internationalen Gemeinschaft liegen könnte und sich daraus eine Klagebefugnis jedes einzelnen Staates begründen lassen könnte.

### **Quellen:**

- Erklärung von Ilulissat vom 28. Mai 2008, <http://www.um.dk/NR/rdonlyres/BE00B850-D278-4489-A6BE-6AE230415546/0/ArcticOceanConference.pdf> (2. Juni 2008)
- Georg Dahm/Jost Delbrück/Rüdiger Wolfrum, § 142 – Arktis, in: Völkerrecht, Bd. I/2, 2. Aufl. 2002, S. 504 ff.
- Rainer Lagoni, Festlandssockel und ausschließliche Wirtschaftszone, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, 2006, S. 161 ff.
- Myron H. Nordquist u.a. (Hrsg.), Legal and Scientific Aspects of Continental Shelf Limits, 2004.
- Rüdiger Wolfrum, Das Rechtsregime der Arktis, [http://www.mpil.de/shared/data/pdf/wolfrum\\_auswaertiges\\_amt\\_arktis.pdf](http://www.mpil.de/shared/data/pdf/wolfrum_auswaertiges_amt_arktis.pdf) (2. Juni 2008).

**Verfasser:** RR z.A. F. Arndt, WD2 – Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit u. Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe